

Verbraucherrecht / Bank- und Kapitalmarktrecht

› **BGH klärt Verjährung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Bearbeitungsgebühren gegenüber Banken**

Der BGH hat in Urteilen vom 28. Oktober 2014 (Az. XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14) entschieden, dass für Rückforderungsansprüche von Kreditnehmern bei unwirksam formularmäßig vereinbarten Darlehensbearbeitungsentgelten in Verbraucherkreditverträgen der Verjährungsbeginn auch bei Altverträgen erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen beginnt, weil Darlehensnehmern die Erhebung einer entsprechenden Rückforderungsklage nicht vor dem Jahre 2011 zumutbar war.

Dem liegt eine weitere Entscheidung des BGH vom 13. Mai 2014 zu Grunde, in der festgestellt wurde, dass die Vereinbarung von Bearbeitungsentgelten in AGB für Verbraucher nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist und diese Entgelte zurückverlangt werden können.

› **Bis Jahresende müssen Ansprüche verjährungshemmend geltend gemacht werden, die im Jahre 2011 entstanden sind. Nach der Rechtsprechung des BGH können nunmehr zumindest in den genannten Fällen auch noch ältere Ansprüche bis 31.12.2014 geltend gemacht werden.**

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Telekommunikationsrecht

› **Hohes Pfand für SIM-Karte ist unwirksam**

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 03.11.2014 (Az.: III ZR 32/14) entschieden, dass ein hohes Pfand für eine SIM-Karte unwirksam ist. Gegenstand

des Rechtsstreits war eine Klausel eines Mobilfunkanbieters, mit der ein Pfand in Höhe von € 29,65 für eine SIM-Karte verlangt wurde. Begründet wurde diese hohe Summe seitens des Mobilfunkanbieters damit, dass eine professionelle Entsorgung von deaktivierten SIM-Karten auch aus datenschutzrechtlichen Aspekten heraus sehr viel wirksamer sei, als wenn der Kunde die SIM-Karte z.B. durch Zerschneiden zerstöre. Für den Fall, dass der Kunde die Karte gleichwohl nicht zurücksende, sollte er Schadensersatz in Höhe von € 29,65 zahlen. Mit dieser Vorgehensweise wollte der Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass er die SIM-Karten zurückerhält und möglicherweise drohende Datenschutzskandale zu seinem Nachteil abwenden. Der BGH hielt diese Regelung für unwirksam, da sie die Kunden unter anderem angesichts des sehr geringen materiellen Wertes der SIM-Karte unangemessen benachteilige. Der BGH gelangte in seinem Urteil außerdem zu dem Ergebnis, dass eine Klausel, mit der für den Versand von Papier-Rechnungen ein Betrag in Höhe von € 1,50 verlangt wird, unwirksam ist.

› **Sollten Ihnen die oben genannten oder vergleichbare Kosten in Rechnung gestellt werden, lohnt es sich, überprüfen zu lassen, ob diese berechtigt sind – selbst dann, wenn sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausbedungen wurden.**

Simone Eckert

Rechtsanwältin

Datenschutzrecht

› **Verstoßen Unternehmen mit Facebook-Fanpages gegen Datenschutzrecht?**

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hatte darüber zu entscheiden, ob ein Unternehmen durch den Betrieb sogenannter Facebook-Fanpages gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt (Urteil vom 04.09.2014 – 4 LB 20/13).

Facebook ermöglicht es Unternehmen zu Werbezwecken sogenannte Fanpages einzurichten. Nach der Einrichtung eines entsprechenden Accounts wird dem Werbenden eine spezielle Seite auf Facebook zur Verfügung gestellt, auf welcher er eigene Inhalte, sein Unternehmen und seine Produkte präsentieren kann. Die Fanpages erfreuen sich bei Werbenden großer Beliebtheit. Im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Seiten werden durch Facebook zu Werbezwecken verschiedene personenbezogene Daten – unter anderem der bei Facebook angemeldeten Besucher – erfasst und verarbeitet. Den Betreibern der Fanpages werden Statistiken, die Nutzung ihrer Seiten betreffend, zur Verfügung gestellt. Diese betreffen z.B. die Reichweite der Werbemaßnahmen.

Staatliche Stellen wollten nunmehr den betroffenen Unternehmen den Betrieb solcher Fanpages gem. § 38 Abs. 5 BDSG mit der Begründung untersagen, dass von Facebook Nutzungsdaten nach § 15 TMG, der die Fanpage aufrufenden Nutzer für Werbezwecke nach § 15 Abs. 3 S. 1 TMG erhoben würden, ohne dass das die Fanpage verantwortende Unternehmen die Nutzer über eine Widerspruchsmöglichkeit unterrichtet hätte (vgl. §§ 12 Abs. 2 TMG i.V.m. 3 Abs. 7 BDSG).

Dieser Auffassung folgte das Gericht jedoch nicht und führte zur Begründung aus:

§ 38 Abs. 5 BDSG taugt nicht ohne weiteres als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um den Betrieb einer Fanpage zu untersagen. In der Regel seien vor dem Verbot der Datenverarbeitung abgestufte Maßnahmen zu ergreifen. Gewöhnlich müsse zunächst versucht werden, eine Beseitigung der Mängel mittels Zwangsgeldandrohung zu veranlassen.

Bei den Betreibern der Fanpage handle es sich auch nicht um die verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG. Ihnen fehle die Einflussmöglichkeit auf die Datenerhebung, sie erfolge auch nicht in ihrem Auftrag. Die Behörde sei gehalten sich an die tatsächlich für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle zu halten. Dies seien die Betreiber von Facebook.

Die Entscheidung ist über den hiesigen Kontext hinaus relevant. In Zeiten häufig ausgelagerter Datenverarbeitung stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit vielfach. Dem Kurs des OVG Schleswig folgend, wird hierbei entscheidend auf die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abzustellen sein.

> Sollten Sie als Betreiber einer Facebook-Fanpage oder eines ähnlichen Formats „Opfer“ einer Unterlassungs- oder Beseitigungsanordnung werden, ist die Einholung von Rechtsrat umgehend geraten. Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, kann die Verfügung bestandskräftig und damit unangreifbar werden.

Philipp Müller

Rechtsanwalt

Werberecht

> BGH bestätigt Werbeverbot gegenüber Kindern

Bereits im Jahr 2013 hatte sich der Bundesgerichtshof erstmalig mit der Werbung des beliebten Online-Spiels „Runes of Magic“ befasst. Jetzt hat er seine damalige Rechtsprechung durch Urteil vom 18.09.2014 (Az. I ZR 34/12) bestätigt und betont, dass eine Werbung, die sprachlich von der direkten Ansprache in der zweiten Person Singular und überwiegend kindertypischen Begrifflichkeiten einschließlich gebräuchlicher Anglizismen geprägt wird, sich gezielt an Kinder richtet und damit eine unzulässige Werbung gegenüber Kindern nach Nr. 28 des Anhangs zu § 3 Abs.3 UWG darstellt.

Gegenstand des Verfahrens war die Werbeaussage in dem Online-Spiel "Runes of Magic" unter der Überschrift "Pimp deinen Charakter" in der u.a. folgende Sätze zu finden waren: *„Ist Dein Charakter bereit für kommende Abenteuer und entsprechend gerüstet? (...) Ohne die entsprechende Vorbereitung kann die nächste Ecke im Dungeon der letzte Schritt gewesen sein. (...) Schnapp Dir die günstige Gelegenheit und verpasse Deiner Rüstung & Waffen das gewisse Etwas.“*

Das Gericht geht von einer Werbung aus, die sich gezielt an Kindern wendet und begründet dies mit der durchgängigen Verwendung der direkten Ansprache in der zweiten Person Singular, einfacher kindgerechter Sprache einschließlich kindertypischer Begrifflichkeiten und Anglizismen. Unerheblich ist dagegen, dass sich von derselben Werbung möglicherweise auch Erwachsene angesprochen fühlen, da andernfalls der Anwendungsbereich des Verbots der Werbung nach Nr. 28 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG weitgehend leer laufen würde. Zudem hat der Um-

stand, dass die beworbenen Produkte überwiegend von Erwachsenen gekauft werden, keine ausschlaggebende Bedeutung.

Mit der im Sinne von „Kauf Dir ...“ oder „Hol Dir ...“ zu verstehenden Formulierung „Schnapp Dir die günstige Gelegenheit und verpasse Deiner Rüstung & Waffen das gewisse Etwas“ werden nach Ansicht des Gerichtes die mit der Werbung angesprochenen Kinder unmittelbar aufgefordert, selbst die beworbenen Waren zu erwerben. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Preise und Merkmale der einzelnen Produkte und Dienstleistungen nicht auf der Internetseite, die die Werbeaussage enthält, sondern erst auf der nächsten durch einen elektronischen Verweis verbundenen Seite dargestellt werden.

› **Während Eltern gerade vor Weihnachten mit Wünschen ihrer Kinder konfrontiert werden, die durch geschickte Werbung geweckt wurden, sind Unternehmen angehalten, die für Werbung geltenden Grenzen des Wettbewerbsrechts zu beachten.**

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Familienrecht

› **Gesamtschuldnerausgleich zwischen Ehegatten**

Ehegatten haften für ihre eigenen Schulden, und nicht – wie oft gerüchtweise zu hören – nach Heirat auch für die des Ehegatten. Allerdings kann es vorkommen, dass beide Ehegatten einen Kredit unterschreiben und im Endeffekt, aus welchen Gründen auch immer, nur ein Ehegatte diesen während der intakten Ehe abzahlt. Hierfür kann er vom anderen Ehegatten grundsätzlich keinen Ersatz fordern. Zahlt er aber nach der Trennung weiter die gemeinsamen Schulden ab, endet die „Schonfrist“ für den anderen Ehegatten: Dieser muss grundsätzlich die Hälfte der Schulden mittragen. Macht er geltend, er müsse weniger als die Hälfte oder nichts zahlen, trifft ihn die Beweispflicht bzgl. der Gründe. Fordern kann man den sog. Gesamtschuldnerausgleich jedoch erst, wenn das Ehescheidungsverfahren bei Gericht rechtsanhängig gemacht wurde.

Das Oberlandesgericht Bremen (Beschluss vom 3.7.2014 – 4 UF 43/13) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Ehefrau über Jahre den Kredit allein zurückzahlte. Nach der Trennung wandte sich die Bank an den Ehemann und zog aufgrund erfolgter Einzugsermächtigung die monatliche Rate bei ihm ein. Er verklagte seine ehemalige Ehefrau auf Freistellung in voller Höhe in Bezug auf zurückliegende und künftige Inanspruchnahme durch die Bank. Er trug vor, man habe vereinbart, dass sie allein den Kredit zurückzahle, zudem habe sie damit ihren Bruder unterstützen wollen. Dem Gericht reichte dieser Vortrag nicht: Die Ehefrau bestreite dies und ein Beweis habe nicht erbracht werden können. Damit bleibe es bei „fifty-fifty“. Die Ehefrau machte sodann geltend, sie habe bereits mehr als die Hälfte bezahlt, müsse nun nichts mehr ausgleichen und rechnet auf. Das wiederum ließ das Gericht nicht gelten: Sie könne nur mit den nach der Trennung geleisteten Zahlungen aufrechnen.

› **Bei Geltendmachung eines Gesamtschuldnerausgleichs muss dargelegt und ggf. auch bewiesen werden können, welche Absprachen während der Ehe in Bezug auf die Schuldentilgung getroffen wurden. Vorgetragen werden muss auch der Zweck und die Verwendung des Darlehens. Weiterhin muss berücksichtigt werden, ob die Verbindlichkeit bereits anderweitig berücksichtigt wurde (Unterhalt, Zugewinn).**

Katja Macor

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Familienrecht

› **Vormerken: Neue Düsseldorfer Tabelle und neue Selbstbehalte ab 1.1.2015**

Wie grundsätzlich in jedem ungeraden Jahr wird sich zum 1.1.2015 die Düsseldorfer Tabelle ändern. Auch die Selbstbehalte werden voraussichtlich wie folgt hochgesetzt:

Selbstbehaltssätze ab 2015

Notwendiger Selbstbehalt, nicht erwerbstätig € 880

Notwendiger Selbstbehalt, erwerbstätig € 1.080

Billiger Selbstbehalt (gegenüber Ehegatten) € 1.200

*Angemessener Selbstbehalt
(gegenüber volljährigen Kindern) € 1.300
Selbstbehalt im Verhältnis zu Eltern, Enkeln € 1.800*

Katja Macor

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Vorsorgerecht/Betreuungsrecht

› Patientenverfügung kommt immer größere Bedeutung zu

In einer aktuellen Entscheidung vom 17.09.2014 (Az.: XII ZB 202/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass für die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen immer dann keine betreuungsrichterliche Genehmigung notwendig ist, wenn der entsprechende Wille in einer schriftlichen Patientenverfügung dokumentiert ist und die in der Verfügung beschriebene Lebens- und Behandlungssituation auch eingetreten ist.

Hingegen hat der Betreuungsrichter über die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen immer dann mitzuentcheiden, wenn entweder keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt oder die Ausführungen in der Patientenverfügung gerade nicht auf die tatsächlich eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und die Ärzte eine Weiterbehandlung für indiziert ansehen.

Weiter stellt der BGH heraus, dass Patientenverfügungen in jedem Fall zu berücksichtigen sind: Nicht nur dann, wenn ohnehin schon eine Grunderkrankung einen „irreversiblen tödlichen Verlauf“ genommen hat! Dem Wunsch nach Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen muss also immer nachgekommen werden – auch dann etwa, wenn der Tod (nur) dadurch eintreten würde, dass eine an sich gut behandelbare Komplikation (z.B. Lungenentzündung) wunschgemäß eben nicht mehr therapiert wird.

Diese Klarstellungen des BGH sind keineswegs neu; vielmehr liegen sie ganz auf der Linie des seit 2009 geltenden Patientenverfügungsrechts.

Diesen Grundsätzen folgend, hat der BGH nun aber auch klargestellt, dass – immer dann, wenn gerade keine oder eine nur unzureichende Patientenverfügung vorliegt – zur

Feststellung des behandlungsbezogenen Patientenwillens strenge Beweismaßstäbe anzulegen sind. D.h. immer dann, wenn die Patientenverfügung im konkreten Fall nicht weiterhilft, darf nicht einfach danach gefragt werden, wie unmittelbar der Tod des Betroffenen bevorstehe und danach entschieden werden. Vielmehr setzt auch in diesen Fällen der BGH das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen an erste Stelle und fordert – folgerichtig – vom Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigten den Nachweis konkreter Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Patientenwillen.

› Eine wirksame Patientenverfügung zeichnet sich dadurch aus, dass in ihr konkrete Kriterien für Lebens- und Behandlungssituationen genannt werden, die – wenn sie später vorliegen sollten - die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen nach sich ziehen sollen.

Beispiel:

„Sollte ich länger als ___ Monate nicht ansprechbar sein, verweigere ich schon jetzt die Behandlung von Komplikationen (z.B. Lungenentzündung etc.), an denen ich dann palliativmedizinisch begleitet versterben möchte.“

Dr. Nolte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

V.i.S.d.P.:

Nolte ›‹ Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax: 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de